



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.06.2024)

Einleitung

Dieser Beschluss der Kultusministerkonferenz dient der Umsetzung des am 14.03.2024 beschlossenen Konzepts „Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung“, mit dem entsprechend länderspezifischem Bedarf neue Zielgruppen für den Lehrkräfteberuf gewonnen werden sollen. Dazu gehören vornehmlich Personen mit fachwissenschaftlichem Profil, in der Regel mit zunächst anderer Bildungs- oder Berufsbiographie. Zudem sollen Weiterbildungen auch innerhalb der Berufstätigkeit als Lehrkraft regulär etabliert werden.

Vorrang haben weiterhin alle Bemühungen der Länder, auf Basis der Rahmenvorgaben und in Anwendung des sog. Quedlinburger Beschlusses¹ die Ausbildungskapazitäten der grundständigen Lehrkräftebildung vorausschauend und umfassend zu sichern sowie auszulasten.

Die nachfolgend beschriebenen drei Möglichkeiten eröffnen in Ergänzung zur grundständigen Lehrkräftebildung Optionen, um eine vergleichbare oder gleichwertige Qualifikation für ein Lehramt bzw. für den Lehrkräfteberuf zu erreichen.

Diese zusätzlichen Maßnahmen sind in ihren Anforderungen an den einschlägigen Standards der Kultusministerkonferenz für die Bildungs- und Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken² und hinsichtlich ihrer Ausgestaltung am Modell der grundständigen zweiphasigen Lehrkräftebildung orientiert.

Unter Beachtung nachfolgender Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Qualifikationswege werden ergänzend zum sog. Mobilitätsbeschluss³ Regelungen zur Anerkennung der Abschlüsse sowie zum Zugang zum Vorbereitungsdienst und zum Beruf getroffen.

1 Quereinstiegs-Masterstudiengänge (Q-Master) in zwei Fächern

1.1 Definition

Quereinstiegs⁴-Masterstudiengänge (Q-Master) sind wissenschaftsbasierte, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen eingerichtete, nicht-konsequente Studiengänge in der Regel in mindestens zwei Fächern für alle Lehramtstypen mit dem Abschluss Master of Education. Sie bauen auf einem nicht-lehramtsbezogenen

¹ Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für die sechs Lehramtstypen und „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005, sog. Quedlinburger Beschluss)

² „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. g. F.) und „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. g. F.)

³ „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. v. 27.12.2013). Daneben gilt zu Anerkennungsfragen weiter der sog. Husumer Beschluss „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ vom 22.10.1999 i. d. F. v. 07.03.2013.

⁴ Unter der Bezeichnung „Quereinstieg“ werden in diesem Beschluss alle Maßnahmen verstanden, die einen Zugang aus oder nach einem nicht lehramtsbezogenen Studium in eine lehramtsbezogene Ausbildung ermöglichen.

Hochschulabschluss (unabhängig vom Hochschultyp) auf und beziehen sich auf besondere Bedarfsbereiche.

1.2 Ausgestaltung der Maßnahme

Die Studiengänge weisen grundsätzlich einen Umfang von 120 ECTS-Punkten⁵ auf und sind so zu konzipieren, dass sie die Fachstandards der Kultusministerkonferenz und die Rahmenvorgaben im Leistungspunkteumfang eines regulären Lehramtsstudiengangs berücksichtigen. Wenn das Erbringen dieser Anforderungen innerhalb des für Masterstudiengänge geltenden Rahmens nicht möglich ist, sind zusätzliche Kurse erforderlich. Gleiches gilt für den Zugang in ein höheres Fachsemester eines Studiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung.

Das Studium umfasst mindestens fachdidaktische Inhalte des ersten Faches, fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte des zweiten Faches, die Bildungswissenschaften und schulpraktische Anteile.

An das Studium schließt sich ein mindestens zwölfmonatiger Vorbereitungsdienst⁶ an.

1.3 Zusätzlichkeit der Maßnahme

Quereinstiegs-Masterstudiengänge stellen ein zusätzliches Studienangebot dar, das die jeweilige Hochschule neben ihrem grundständigen Studienangebot in den entsprechenden Lehrämtern und Fächern einrichten kann. Die „Zusätzlichkeit“ ist im Kontext des Akkreditierungsverfahrens gesondert zu dokumentieren.

1.4 Gegenseitige Anerkennung und Mobilität

Der sog. Mobilitätsbeschluss findet Anwendung.

2 Qualifizierung zu Ein-Fach-Lehrkräften

2.1 Definition

Die Qualifizierung zu Ein-Fach-Lehrkräften umfasst entweder den Quereinstieg⁷ in einen Studiengang mit dem Abschluss Master of Education bzw. Erste Staatsprüfung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder den direkten Zugang in einen Vorbereitungsdienst in einem Fach im Sinn eines sog. Doppelfaches oder in einem unterrichtsrelevanten Fach mit ergänzenden Studieninhalten, die der professionsbezogenen Profilierung (z. B. Vertiefung im Fach, Querschnittskompetenzen) dienen.

⁵ Siehe § 3 Absatz 2 „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017)

⁶ „Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.2012)

⁷ Unter der Bezeichnung „Quereinstieg“ werden in diesem Beschluss alle Maßnahmen verstanden, die einen Zugang aus oder nach einem nicht lehramtsbezogenen Studium in eine lehramtsbezogene Ausbildung ermöglichen.

Das Studium im Fach und in der professionsbezogenen Profilierung muss – unter Anrechnung der Leistungen aus dem vorangegangenen Hochschulstudium – insgesamt dem Umfang von zwei Fächern entsprechen.

Eine Qualifikation im Doppelfach wird über Studiengänge erreicht, deren fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile – unter Anrechnung der Leistungen aus dem vorangegangenen Hochschulstudium – zusammen dem doppelten Umfang der für den jeweiligen Lehramtstyp festgelegten Anteile eines einzelnen Fachs entsprechen.

2.2 Ausgestaltung der Maßnahme

2.2.1 Qualifizierung über Quereinstiegs-Masterstudiengänge (Q-Master) in einem Fach

Nach Abschluss eines nicht-lehramtsbezogenen Hochschulstudiums (unabhängig vom Hochschultyp) kann der Zugang zu einem Studiengang mit dem Abschluss Master of Education in dem Lehramtstyp 3 (Lehramt der Sekundarstufe I)⁸, dem Lehramtstyp 4 (Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium) oder den Lehramtstyp 5 (Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtungen) oder für die beruflichen Schulen) eröffnet werden, in dem das Studium in nur einem Unterrichtsfach und für den Lehramtstyp 5 in einer beruflichen Fachrichtung erfolgt.

Die Studiengänge weisen grundsätzlich einen Umfang von 120 ECTS-Punkten⁹ auf und sind so zu konzipieren, dass sie die Fachstandards der Kultusministerkonferenz und die Rahmenvorgaben hinsichtlich des Leistungspunkteumfangs in dem Fach entsprechend berücksichtigen. Wenn das Erbringen dieser Anforderungen innerhalb des für Masterstudiengänge geltenden Rahmens nicht möglich ist, sind zusätzliche Kurse erforderlich. Gleiches gilt für den Zugang in ein höheres Fachsemester eines Studiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung.

Die Studienanteile in den Fachwissenschaften und -didaktiken sowie Bildungswissenschaften variieren zwischen dem Studium im sog. Doppelfach bzw. in einem Fach mit zusätzlichen professionsbezogenen Kompetenzen. Schulpraktische Anteile sind Bestandteil des Studiums in beiden Varianten.

An das Studium schließt sich ein mindestens zwölfmonatiger Vorbereitungsdienst an, dessen länderspezifische Ausgestaltung dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zum Vorbereitungsdienst folgt.

2.2.2 Qualifizierung über einen Vorbereitungsdienst in einem Fach

Mit einem nicht-lehramtsbezogenen Masterabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, aus dem sich ein lehramtsbezogenes Fach ableiten lässt, kann die Qualifikation zu einer Ein-Fach-Lehrkraft über einen Vorbereitungsdienst oder eine

⁸ In Bayern werden die Regelungen zur Qualifizierung von Ein-Fach-Lehrkräften bzgl. des Lehramtstyps 3 lediglich auf Realschulen und nicht auf Mittelschulen bezogen.

⁹ Siehe § 3 Absatz 2 „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

vergleichbare Ausbildung in den Lehramtstypen 3 und 4 in nur einem Unterrichtsfach oder in dem Lehramtstyp 5 nur in der beruflichen Fachrichtung erfolgen.

Die berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb einer Qualifikation in mindestens einem weiteren Fach wird für Qualifikationen gemäß 2.2.1 und 2.2.2 empfohlen.

2.3 Zusätzlichkeit der Maßnahme

2.3.1 Qualifizierung über Quereinstiegs-Masterstudiengänge (Q-Master) in einem Fach

Quereinstiegs-Masterstudiengänge mit einem Fach richten sich an Absolventinnen und Absolventen nicht lehramtsbezogener Studiengänge und stellen ein zusätzliches Studienangebot dar, das die jeweilige Hochschule neben ihrem grundständigen Studienangebot in den entsprechenden Lehrämtern und in dem entsprechenden Fach einrichten kann. Die „Zusätzlichkeit“ ist im Kontext des Akkreditierungsverfahrens gesondert zu dokumentieren.

2.3.2 Qualifizierung über einen Vorbereitungsdienst in einem Fach

Die Einrichtung und die Regelungen zum Quereinstieg in einen Vorbereitungsdienst in einem (Doppel-)Fach obliegen den Ländern. Leitend soll bei den Regelungen zum Zugang sein, dass die Zusätzlichkeit von Ein-Fach-/Doppelfach-Angeboten sichergestellt wird. Bei den landesspezifischen Regelungen wird empfohlen, sich an folgender Rangfolge beim Zugang zum Vorbereitungsdienst zu orientieren (bedarfsorientierte Auswahlkriterien bei der Vergabe des Platzes):

- (1) Staatsexamen bzw. Master of Education
- (2) Quereinstieg mit zwei ableitbaren Fächern
- (3) Quereinstieg mit einem ableitbaren Fach

2 und 3 können im Bedarfsfall landesspezifisch geregelt werden.

2.4 Gegenseitige Anerkennung und Mobilität

2.4.1 Qualifizierung über Quereinstiegs-Masterstudiengänge (Q-Master) in einem Fach

Den Absolventinnen und Absolventen von Ein-Fach-Studiengängen nach Ziffer 2.2.1 wird ein gleichberechtigter Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp gewährleistet, sofern im jeweiligen Land eine entsprechende Ausbildung vorgesehen ist.

Der gleichberechtigte Berufszugang der Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes in einem Fach nach einem Ein-Fach-Studiengang gem. Ziff. 2.2.1 wird mindestens gewährleistet, soweit aus Bedarfsgründen in dem Land in dem jeweiligen Lehramtstyp und Fach ein staatliches Einstellungsverfahren für Lehrkräfte mit einem Fach besteht, das über ein Einstellungsverfahren in dem Doppelfach Kunst oder in dem Doppelfach Musik hinausgeht.

Landesspezifische beamten- und tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.4.2 Qualifizierung über einen Vorbereitungsdienst mit einem Fach

Allen Absolventinnen und Absolventen eines Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst nach Ziffer 2.2.2 wird der gleichberechtigte Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp ermöglicht, wenn ein fachspezifischer Bedarf und eine Ausbildung nach 2.2.2 im aufnehmenden Land bestehen.

Landesspezifische beamten- und tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

3 Duales Studium

3.1 Definition

Gemäß Begründung zur Musterrechtsverordnung für die Studiengangsakkreditierung wird ein Studiengang als „dual“ bezeichnet, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule und ein Kooperationspartner) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich¹⁰ miteinander verzahnt sind.¹¹

3.2 Ausgestaltung der Maßnahme

3.2.1 Duale Studiengänge

Das Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule umfasst fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte für mindestens zwei Fächer, die Bildungswissenschaften und Schulpraxis. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule sind bis auf die Ebene von Modulbeschreibungen die theoretischen und praktischen Inhalte aller Lernorte abgebildet, inklusive der jeweiligen Zuständigkeiten. Die institutionelle Eigenständigkeit der Lernorte bleibt dabei erhalten.

Erste und zweite Phase der Lehrkräftebildung müssen nicht nacheinander stattfinden. Sie können auch miteinander verbunden und/oder zeitlich verschränkt werden. Die Lehramtsbefähigung wird weiterhin mit einer (Zweiten) Staatsprüfung nach Abschluss beider Phasen erworben. Eine Reduktion der Ausbildungszeiten kann durch die Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes in den Studienumfang des Masterstudiums ermöglicht werden. Dabei ist der Mindeststudienumfang gemäß Rahmenvorgaben zuzüglich des Mindestumfangs des Vorbereitungsdienstes von 12 Monaten einzuhalten.

Lehrende an beiden Lernorten gewährleisten ein qualitativ hochwertiges Mentoring der Studierenden. Dafür werden entsprechende Qualifizierungsangebote durch die Kooperationspartner vorgehalten. Das Mentoring ist im Aufgabenvolumen der Lehrenden angemessen zu berücksichtigen.

Die Anlage der Dualität muss einen kumulativen Kompetenzaufbau sicherstellen. In der Konsequenz heißt das, dass Studierende von Beginn an Hospitationen und Assistententätigkeiten übernehmen können, aber während des Bachelorstudiums keinen

¹⁰ Das gilt auch für andere rechtliche Ausgestaltungen.

¹¹ Begründung zur [Musterrechtsverordnung](#) zu § 12.

eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Im Masterstudium können Stunden angeleiteten Unterrichts durch selbständigen Unterricht ergänzt werden, wobei der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts den Charakter der schulpraktischen Ausbildung nicht in Frage stellen darf.

Die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Ausgestaltung der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung gelten darüber hinaus entsprechend.¹²

3.2.2 Duale Studien

Das Format wissenschaftlicher dualer Studien an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen für an Schulen bereits tätige Personen wird als berufsbegleitende Weiterbildung umgesetzt. Die Einhaltung der Fachstandards der Kultusministerkonferenz für die inhaltliche Ausgestaltung und der Rahmenvorgaben hinsichtlich des Leistungspunkteumfangs sowie die Qualitätssicherung der regulären Lehramtsstudiengänge werden durch Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schul- und Hochschuleseite, landesrechtliche Regelungen und Evaluationsmaßnahmen sichergestellt.

Parallel oder im Anschluss an die dualen Studien findet ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung statt. Der Abschluss wird durch eine (Zweite) Staatsprüfung erreicht oder das jeweilige Land stellt eine gleichwertige staatlich zertifizierte Qualifikation fest. Den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung verantwortet die zuständige staatliche Stelle.

3.3 Zusätzlichkeit der Maßnahme

Duale Studienangebote an Hochschulen dienen der Gewinnung zusätzlicher Studierendengruppen in besonderen Bedarfssituationen und -regionen unter Einsatz erheblicher zusätzlicher Aufwendungen.

3.4 Gegenseitige Anerkennung und Mobilität

3.4.1 Duale Studiengänge

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst findet der sog. Mobilitätsbeschluss Anwendung. Ggf. können erbrachte Leistungen der schulpraktischen Ausbildung für den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Auch für den Berufszugang von Absolventinnen und Absolventen dualer Studiengänge findet der sog. Mobilitätsbeschluss Anwendung.¹³

¹² „Rahmenvereinbarungen“ für die Ausbildung und Prüfung in den 6 Lehramtstypen, „Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.2012), [„Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“](#) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005, sog. Quedlinburger Beschluss), [„Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“](#) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017), insb. §3, 8 und 9

¹³ Bei Absolventinnen und Absolventen von dualen Studiengängen, bei denen Studium und Vorbereitungsdienst zeitlich vollständig verschränkt sind, gelten derzeit ggf. unterschiedliche Regelungen bzgl. der Einstellung in den Schuldienst anderer Länder.

3.4.2 Duale Studien

Die Länder ermöglichen allen Absolventinnen und Absolventen von berufsbegleitenden dualen Studien den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp bei fachspezifischem Bedarf im aufnehmenden Land.

4. Evaluation

Die oben beschriebenen Maßnahmen sind hinsichtlich Zielerreichung und Wirkung zu evaluieren. Betrachtet werden dabei mindestens drei Absolventinnen- und Absolventenjahrgänge bis zum Eintritt in den Beruf. Die zu beobachtende Zeitspanne umfasst je nach Maßnahme fünf bis acht Jahre.

Die Basis bilden ländergemeinsam zu vereinbarende Festlegungen zu den Kriterien der Evaluation und zum Datensatz. In der amtlichen Statistik vorhandene Daten sind so weit wie möglich zu nutzen.